Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1992/9/16 3Ob96/92

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.09.1992

Norm

EO §210 letzter Halbsatz IIC
EO §210 letzter Halbsatz IVC
EO §210 letzter Halbsatz IVD

Rechtssatz

Auch auf eine Erklärung des betreibenden Gläubigers im Exekutionsantrag ist Bedacht zu nehmen, wobei sich der Hinweis, daß es sich bei der betriebenen um eine "restliche" Forderung handelt, nur auf jene Forderung oder jenen Teil der Forderung bezieht, für die der Exekutionstitel erwirkt und auch vorgelegt wurde.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 96/92
  Entscheidungstext OGH 16.09.1992 3 Ob 96/92

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0003290

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

21.05.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at